

gemäß Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

[PPWR-KE-2026-001] · Revisionsstand: Rev. 00

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Erzeuger	LICHTZENTRALE Lichtgroßhandel GmbH, Rettistraße 5, 91522 Ansbach, Deutschland
Kontakt	ppwr@lichtzentrale.de
Bevollmächtigter	entfällt

3. Alleinige Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der unter Ziffer 2 genannte Erzeuger.

4. Gegenstand der Erklärung

Transportverpackungen aus Wellpappe (Einweg) für den Versand von Leuchten, Leuchtmitteln und Elektroinstallationsmaterial. Maßangaben in Millimetern. Die Positionen sind durch die Kombination aus aufgedruckter LICHTZENTRALE-Artikelnummer und Artikelnummer des Vorlieferanten eindeutig identifiziert.

LICHTZENTRALE-Art.-Nr.	Lieferanten-Art.-Nr.	Bauform Bauart Maße Qualität Verschluss
8100033	17545-0001	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 1750 x 200 x 300 2.40 BC laschengeklebt
8100034	17545-0002	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 1650 x 250 x 350 2.40 BC laschengeklebt
8100035	17545-0003	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 1650 x 200 x 150 2.40 BC laschengeklebt
8100037	17545-0004	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 1000 x 350 x 350 2.30 BC laschengeklebt
8100047	17545-0005	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 700 x 400 x 400 2.30 BC laschengeklebt
8100032	17545-0006	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 700 x 200 x 200 2.30 BC laschengeklebt
8100045	17545-0007	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 510 x 510 x 300 2.30 BC laschengeklebt
8100036	17545-0008	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 1240 x 250 x 350 2.40 BC laschengeklebt
8100031	17545-0009	0203 Faltkiste, Boden- u. Deckelklappen voll überlappt 700 x 200 x 200 2.30 BC laschengeklebt
8100039	17545-0010	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 430 x 310 x 250 1.20 C 3-Pkt. geklebt
8100038	17545-0011	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 430 x 310 x 250 1.20 C 3-Pkt. geklebt
8100040	17545-0012	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 350 x 250 x 200 1.20 C 3-Pkt. geklebt
8100041	17545-0013	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 350 x 250 x 200 1.20 C 3-Pkt. geklebt
8100044	17545-0014	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 284 x 184 x 137 1.20 C 3-Pkt. geklebt

LICHTZENTRALE-Art.-Nr.	Lieferanten-Art.-Nr.	Bauform Bauart Maße Qualität Verschluss
8100042	17545-0015	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 284 x 184 x 137 1.20 C 3-Pkt. geklebt
8100051	17545-0016	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 160 x 130 x 70 1.20 C 3-Pkt. geklebt
8100046	17545-0017	8000 Stanzverpackung, Automatikboden, Deckelklappen voll überlappt 160 x 130 x 70 1.20 C 3-Pkt. geklebt
8100052	17545-0018	0201 Faltkiste, stoßende Boden- u. Deckelklappen 800 x 800 x 200 2.20 BC laschengeklebt

5. Erfüllte Rechtsvorschriften der Union

Der unter Ziffer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die anwendbaren Anforderungen der Artikel 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 2025/40 vom 22.01.2025). Einzelne Bestimmungen finden aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen und der noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung. Die Bewertung im Einzelnen ist in Teil B dargestellt.

6. Angewandte harmonisierte Normen oder technische Spezifikationen

Zum Zeitpunkt der Ausstellung sind für die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 keine harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Bewertung liegen die Produktspezifikationen und Konformitätsnachweise des Verpackungslieferanten nach Artikel 16 PPWR zugrunde (siehe Teil B).

7. Notifizierte Stelle

Nicht zutreffend. Die Konformitätsbewertung erfolgt nach Artikel 38 PPWR i. V. m. Anhang VII im Wege der internen Fertigungskontrolle (Modul A). Eine CE-Kennzeichnung ist für Verpackungen nicht vorgesehen.

8. Zusätzliche Angaben und Unterzeichnung

Diese Erklärung und die technische Dokumentation (Teil B) werden gemäß Art. 15 Abs. 3 lit. a PPWR fünf Jahre ab dem Inverkehrbringen aufbewahrt. Auf begründetes Verlangen einer nationalen Behörde werden die Unterlagen gemäß Art. 15 Abs. 10 PPWR innerhalb von zehn Tagen vorgelegt.

Unterzeichnet für und im Namen von: LICHTZENTRALE Lichtgroßhandel GmbH

Ort, Datum	Ansbach, 11.08.2026
Name, Funktion	i.A. Pascal Iribarren, strat. Einkauf
Unterschrift	

nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40, zugehörig zur Konformitätserklärung unter Ziffer 1

B.1 Beschreibung der Verpackung

Transportverpackungen aus Wellpappe in den unter Ziffer 4 aufgeführten Ausführungen. Werkstoff: Kraftliner-, Testliner- und Wellenstoffpapiere, laschen- bzw. 3-Punkt-geklebt oder mit Selbstklebeverschluss ausgestattet. Einwegverpackung, kein Lebensmittelkontakt, kein Gefahrgut. Verwendungszweck: Schutz und Transport von Leuchten, Leuchtmitteln und Elektroinstallationsmaterial im Versand an Kunden. Die technische Dokumentation umfasst produktspezifische Konstruktionszeichnungen, Produktspezifikationen sowie Material- und Konformitätsnachweise. Sie wird intern vorgehalten und den zuständigen Behörden auf begründetes Verlangen zur Verfügung gestellt.

4. Gegenstand der Erklärung

Anforderung	Bewertung	Ergebnis
Art. 5 - Stoffe	Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI überschreitet 100 mg/kg nicht. Die Beschränkungen nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden eingehalten. Die Verpackungen sind nicht für Lebensmittelkontakt bestimmt. Die spezifischen PFAS-Grenzwerte nach Art. 5 Abs. 5 PPWR für Lebensmittelkontaktverpackungen sind daher nicht anwendbar. Die Konzentration besorgniserregender Stoffe nach Art. 3 Abs. 1 PPWR i.V.m. Art. 2 Nr. 27 ESPR wurde auf Basis der Lieferanteninformationen minimiert.	erfüllt
Art. 6 - Recycling	Die Verpackungen bestehen überwiegend aus Wellpappe auf Basis von Kraftliner-, Testliner- und Wellenstoffpapieren. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt auf Grundlage der Produktspezifikationen und Lieferantenerklärungen. Kompatibel mit der bestehenden Sammlung und Sortierung von Papier und Karton. Kriterien und Leistungsstufen werden durch delegierte Rechtsakte festgelegt; die Anforderung gilt ab 01.01.2030.	erfüllt
Art. 7 - Rezyklat	Nicht anwendbar - gilt ausschließlich für Kunststoffverpackungen.	n/a
Art. 8 - Biobasiert	Nicht anwendbar - gilt ausschließlich für Kunststoffverpackungen.	n/a
Art. 9 - Kompostierung	Nicht anwendbar - keine der dort genannten Verpackungsarten.	n/a
Art. 10 - Minimierung	Die Formate sind auf die zu verpackenden Artikel abgestimmt. Doppelte Wände, falsche Böden und funktionslose Zusatzlagen werden nicht eingesetzt. Gewicht und Volumen sind auf das zur Erfüllung der Schutz- und Transportfunktion erforderliche Mindestmaß begrenzt.	erfüllt
Art. 11 - Mehrweg	Nicht anwendbar - Einwegverpackung, wird nicht als wiederverwendbar in Verkehr gebracht. Verpackungen aus Pappe und Karton sind zudem von den Wiederverwendungszielen des Art. 29 ausgenommen.	n/a
Art. 12 - Kennzeichnung	Identifikationskennzeichen und Erzeugerangaben nach Art. 15 Abs. 5 und 6 sind umgesetzt (siehe Ziffer B.3). Die harmonisierte Kennzeichnung der Materialzusammensetzung nach Art. 12 gilt ab 12.08.2028.	erfüllt

B.3 Kennzeichnung nach Artikel 15 Abs. 5 und 6 PPWR

Die Verpackungen tragen die aufgedruckte LICHTZENTRALE-Artikelnummer als Identifikationskennzeichen im Sinne des Art. 15 Abs. 5 PPWR. Name, Postanschrift und elektronisches Kontaktmittel des Erzeugers nach Art. 15 Abs. 6 PPWR werden über einen auf der Verpackung aufgebrachten QR-Code bereitgestellt. Die verlinkte Informationsseite ist ohne Registrierung erreichbar; die jeweiligen Seitenstände werden archiviert. Die Angaben ersetzen oder verdecken keine Kennzeichnungen, die nach anderen Rechtsakten der Union für das verpackte Produkt vorgeschrieben sind (Art. 15 Abs. 7 PPWR).

B.4 Zugrunde liegende Nachweise

- Lieferantenerklärung zu Schwermetallen und besorgniserregenden Stoffen: Statement und Declaration PPWR (EU) 2025/40, Juli 2026; Bescheinigungen vom 28.07.2026: PPWR / Schwermetalle, REACH / SVHC, PFAS.
- Konformitätsnachweise für Klebstoffe und Druckfarben, soweit vom Lieferanten bereitgestellt.

B.5 Fortschreibung

Bei Änderungen der Verpackungsgestaltung, der Lieferantenspezifikationen oder der Rechtslage wird die Bewertung nach Art. 15 Abs. 4 PPWR wiederholt und die Erklärung mit neuem Revisionsstand ausgestellt. Die nächste turnusmäßige Überprüfung erfolgt vor dem 01.01.2028 im Hinblick auf die delegierten Rechtsakte zu Artikel 6 sowie die Kennzeichnungspflicht ab dem 12.08.2028.